

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
des Marktes Hösbach
(Wasserabgabesatzung - WAS -)**

vom 22.01.1999

Der Markt Hösbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Marktes Hösbach
(Wasserabgabesatzung - WAS -)**

Die Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Hösbach vom 20.07.1993 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 29.07.1993) zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1996 (Amtsblatt des Marktes Hösbach Nr. 3 vom 16.01.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die vom Markt mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, sind berechtigt, zur Nachschau der Wasserleitungen, dem Ablesen der Wasserzähler und zur Überwachung der Pflichten die sich nach dieser Satzung, den Ge-

setzen sowie den vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen ergeben, zu angemessener Tageszeit die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Wohnungen, Wohnräume und alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen im erforderlichen Umfang zu betreten. Die Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden nach Möglichkeit vorher verständigt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hösbach, 22.01.1999

Markt Hösbach

Robert Hain

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzungsänderung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 28.01.1999, Heft 04, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 29.01.1999

Markt Hösbach

Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

K ä m m e r e r